

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

## Klage, eingereicht am 3. Juli 2012 — ZZ/Europol

(Rechtssache F-69/12)

(2012/C 319/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: N. D. Dane, Advocaat)

Beklagter: Europol

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Beklagten über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Zahlung der im außergerichtlichen Vergleich zwischen den Parteien vereinbarten Beträge und über die Zurückweisung seiner Beschwerde

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende ablehnende Entscheidung, über den Antrag vom 26. Mai 2011 und die stillschweigende Zurückweisung der gegen diese stillschweigende Ablehnung des Antrags gerichteten Beschwerde vom 9. Dezember 2011 aufzuheben;
- Europol die Kosten aufzuerlegen.

— demzufolge ihren in dem Antragschreiben und in den genannten Schreiben enthaltenen Anträgen stattzugeben (insbesondere ist eine ordnungsgemäße Untersuchung durchzuführen und ein ordnungsgemäßer Bericht anzufertigen, damit alle Tatsachen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitssituation aufgeführt werden, die für eine ärztliche Beurteilung sachdienlich sind);

— die EZB anzuweisen, ihr alle von der GD Humanressourcen gesammelten und gespeicherten Daten über ihren Gesundheitszustand und die von ihr durchlaufenen medizinischen Verfahren zu übermitteln und zwar sowohl die bereits gesammelten Daten (einschließlich der Antwort auf den Fragebogen in nicht anonymisierter Form sowie der übrigen gesammelten Daten [z. B. der Notizen über die von der GD Humanressourcen organisierten Gespräche in nicht anonymisierter Form]), als auch künftig gegebenenfalls im Rahmen des neuen Verfahrens erfasste Daten. Sofern diese Daten medizinische Informationen enthalten, können sie ihrem Arzt zugeleitet werden);

— die EZB anzuweisen, ihr 50 000 Euro für die unangemessene Verzögerung des Verfahrens zu zahlen;

— die EZB anzuweisen, ihr 5 000 Euro für Rechtsberatungskosten zu zahlen, die im Zusammenhang mit den rechtswidrigen medizinischen Verfahren entstanden sind;

## Klage, eingereicht am 5. Juli 2012 — BZ/EZB

(Rechtssache F-71/12)

(2012/C 319/31)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: BZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhöest)

Beklagte: Europäische Zentralbank

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EZB, mit der der Antrag der Klägerin auf Anerkennung ihrer Krankheit als Berufskrankheit abgelehnt wurde

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EZB vom 25. April 2012 aufzuheben, mit der ihre am 28. Juni 2011 eingereichten und ihre in den Schreiben vom 24. Oktober 2011 und vom 20. Februar 2012 enthaltenen Anträge zurückgewiesen wurden;

— die EZB anzuweisen, ihr 50 000 Euro als Ersatz für die immateriellen Schäden zu zahlen, die ihr durch die Rechtswidrigkeiten und die zusätzliche unnötige Belastung im Zusammenhang mit dem arbeitsrechtlichen Verfahren und dem Verfahren wegen Erwerbsunfähigkeit entstanden sind;

— die EZB anzuweisen, ihr 25 000 Euro wegen Schädigung ihres Rufes und ihres guten Namens und wegen des rechtswidrigen Versuchs, ihren Vertrag zu beenden, zu zahlen;

— die EZB anzuweisen, ihr den Differenzbetrag zwischen ihrer Erwerbsunfähigkeitsbeihilfe und ihrem vollen Gehalt ab Januar 2009 zu zahlen;

— die EZB anzuweisen, ihr 100 000 Euro für den Verlust von Karriereaussichten zu zahlen;

— die EZB anzuweisen, den Verlust von Gehaltserhöhungen auf der Grundlage von sieben Gehaltserhöhungsschritten im Jahr (3,5 %) seit 2009 auszugleichen;

- die EZB anzuweisen, ihr ihre seit 2006 im Zusammenhang mit ihrer Krankheit getragenen medizinischen Kosten zu 100 % zu ersetzen;
- die EZB anzuweisen, ihr Verzugszinsen zu einem Zinssatz von 8 % auf den zugesprochenen Betrag zu zahlen;
- der EZB sämtliche Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 23. Juli 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-77/12)**

(2012/C 319/32)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nedin)

*Beklagter:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht zur Assessment-Center-Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/208/11 zuzulassen.

**Anträge**

Der Kläger beantragt

- die stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 18. Januar 2012 und die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren vom 10. Mai 2012 aufzuheben, soweit sie den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit entgegenstehen, sowie die Rechtsfolgen der angefochtenen Entscheidungen aufzuheben.

---

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-79/12)**

(2012/C 319/33)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Duvekot)

*Beklagter:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, den Kläger infolge eines Disziplinarverfahrens, das wegen der Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 11 des Status eingeleitet wurde, von seinen Aufgaben zu entbinden und sein Ruhegehalt herabzusetzen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen vom 29. September 2011 aufzuheben und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2012 — ZZ/EIT**

**(Rechtssache F-80/12)**

(2012/C 319/34)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: L. Levi, A. Blot, Lawyers)

*Beklagter:* Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Nichtigerklärung der Entscheidung, den Kläger auf einer anderen Stelle zu verwenden

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die ihm gegenüber am 16. September 2011 angekündigte und mit der ihm am 6. Oktober 2011 mitgeteilten aktualisierten Fassung seiner Stellenbeschreibung bestätigte Entscheidung über seine Ernennung zum Berater aufzuheben;
- erforderlichenfalls die stillschweigende Entscheidung aufzuheben, mit der seine am 16. Dezember 2011 eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 30. Juli 2012 — ZZ/EIB**

**(Rechtssache F-82/12)**

(2012/C 319/35)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses, die Beschwerde des Klägers gegen das Ergebnis der zweiten Gesamtbeurteilung der im Jahre 2007 geleisteten Arbeit zurückzuweisen